



Satzung

Fassung vom 24.2.2010, mit Änderung vom 27.5.2010 und 15.12.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderer der Rasselbande Rheinbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integrativen Kindertagesstätte Rasselbande Rheinbach oder deren Rechtsnachfolger. Dazu zählen besonders:
 - a. Festigung und Verbreitung des integrativen Gedankens,
 - b. Unterstützung der kulturellen Entwicklung der Kinder,
 - c. Anschaffung von zusätzlichen Lern- und Spielmaterialien,
 - d. Förderung geselliger Veranstaltungen der Integrativen Kindertagesstätte mit Kindern, Eltern, Ehemaligen, Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Auf sparsame und effiziente Mittelverwendung ist zu achten.

§ 4 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich durch öffentliche und private Zuwendungen, durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, und durch Spenden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen können nach Vorstandsbeschluss erstattet werden.
3. Nach Abschluss jedes Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind, oder aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens (Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Gesetzesverstöße).
Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sie wird in der Regel persönlich abgegeben. Bei schriftlichen Beschlussvorlagen kann die Stimme mit schriftlicher Vollmacht überbracht werden.
2. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Vertretungs- und handlungsberechtigt sind gerichtlich wie außergerichtlich der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes und die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. die Entscheidung über die eingereichten Anträge und die Höhe der Beiträge,
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher

schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

- b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand die Sitzung einberufen.
 - b. oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Falls die Wahldauer abgelaufen ist, bleibt der bisherige Vorstand im Amt und führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
3. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (telefonisch, per Email, schriftlich oder per Fax) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
 - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - c. Geldverwendungen bis zu einer Höhe von insgesamt 500 €/a. können vom Vorsitzenden unter Wahrung eines positiven Kassenbestandes entschieden werden. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.
 - d. Bei Unfähigkeit der Geschäftsführung, grober Pflichtverletzung oder ähnlichem wichtigen Grund kann der Vorstand abgewählt werden.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Jeweils eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Rheinbach, den 27. September 2013

gez. Michael Probst-Neumann

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für den Zweck „Integrative Kindertagesstätte Rasselbande Rheinbach“ oder deren Rechtsnachfolger zu verwenden hat.